

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

verkündet am 07.05.1981

In dem Verfahren

1. V, Mitglied des F.D.P. Ortsverbandes B
2. DJD-Ortsverband B,
vertreten durch seinen Vorsitzenden W[1]

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

g e g e n

den F.D.P.-Ortsverband B,
vertreten durch seinen Vorsitzenden W[2]

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat das Bundesschiedsgericht aufgrund mündlicher Verhandlung vom 7. Mai 1981 in Stuttgart in der Besetzung

Dr. Sander als Vorsitzenden (Landesverband Baden-Württemberg)

Dr. Fuhrmann als Beisitzer (Landesverband Berlin)

Friederici als Beisitzer (Landesverband Hessen)

Kastenmeyer als Beisitzer (Landesverband Hamburg)

Dr. Wissmann als Beisitzer (Landesverband Nordrhein-Westfalen)

entschieden:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts B-G vom 11. Dezember 1980 wird als unzulässig verworfen.

Gründe

Von einer Darstellung des Tatbestandes wird abgesehen (§§ 14, 31 BSchGO, 543 Abs. 1 ZPO).

Die Beschwerde ist unzulässig.

Das Bezirksschiedsgericht hat eine Rechtsmittelbelehrung dahingehend erteilt, daß die Berufung binnen 14 Tagen an das Landesschiedsgericht D zu richten ist. Diese Rechtsmittelbelehrung war unrichtig (§§ 26, 27 BSchGO vom 6.12.1980). Zugunsten des Beschwerdeführers ist von der Beschwerdefrist von einem Monat auszugehen (Meistbegünstigungsprinzip; vgl. Baumbach-Lauterbach-Albers, ZPO, 39. Aufl. 1981, Grundzüge vor § 511, Anm. 4 B). Die Beschwerde ist jedoch verspätet eingelegt worden. Die Zustellung der Entscheidung des Bezirksschiedsgerichtes erfolgte durch eingeschriebenen Brief am 16. Dezember 1980. Gemäß § 16 BSchGO gilt die Zustellung am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, somit am 19. Dezember 1980. Die Monatsfrist endete am 19. Januar 1981, da der 18. Januar ein Sonntag war (§§ 26, 31 BSchGO, 222 Abs. 2 ZPO; Baumbach-Lauterbach-Albers aaO § 516 Anm. 1).

Die Beschwerdeschrift (Berufungsschriftsatz) ging erst am 20. Januar 1981 beim Landesschiedsgericht ein.

Von einer Kostenentscheidung hat das Gericht Abstand genommen (28 BSchGO).